

## **Neufassung der Satzung des SC Halberg Brebach e.V. (Stand 12.04.2022)**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- Der am 21.07.1907 gegründete Verein führt den Namen SC Halberg Brebach e.V. Der Verein hat seinen Sitz im Saarbrücker Stadtteil Brebach und ist beim Amtsgericht Saarbrücken im Vereinsregister unter der Nummer 17 V R 2621 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Aufgaben**

- Der SC Halberg Brebach ist politisch und weltanschaulich ungebunden. Zweck des Vereins ist die Ausübung des Fußballspiels auf der Grundlage des Amateurgedankens. Die Förderung der Jugend, die Achtung sportlicher Regeln sind seine besonderen Anliegen. Der Verein ist für die Pflege, Förderung und Verbreitung aller Sportarten offen, deren Verbände vom Landessportverband und dem Deutschen Sportbund e.V. anerkannt sind. Der Verein kann durch Entscheidung der Mitgliederversammlung jederzeit mit einfacher Mehrheit auch andere Sportarten zur Ausübung zulassen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 - 68 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen. Ämter des Vereins sind grundsätzlich Ehrenämter Sie können maximal mit Ehrenamtspauschale oder Auslagenersatz vergütet werden. Der geschäftsführende Vorstand nach § 11 (2) dieser Satzung kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 4 Datenschutz, Persönlichkeits- und Urheberrechte**

- Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Vereinszwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- Als Mitglied des LSVS, des SFV und des DFB ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Im Falle von Unfällen oder anderen versicherungsrelevanten Vorfällen auch an deren oder dem Verein angeschlossenen Versicherungsagenturen oder Schadensregulierer.
- Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb und sonstigen Veranstaltungen des Vereins veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, in sozialen Netzwerken sowie der Vereinszeitung und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start-

und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie Berichte über Ehrungen von Mitgliedern. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Wird der Widerspruch ausgeübt entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

- Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Bei Ausscheiden aus einem Vorstandsamt oder Beendigung der besonderen Funktion ist das Mitglied verpflichtet, sämtliche erhaltenen Daten und Unterlagen unverzüglich an den Verein zurück zu geben
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung Verarbeitung, Speicherung, Veränderung, Übermittlung Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen.
- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an vom Verein in Auftrag gegebenen, eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Videos, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

## **§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person oder Agentur
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- Die Austrittserklärung ist per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person, unter der Berücksichtigung

der offiziellen Vereinsanschrift, zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

- Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins. b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung oder bei mehr als einem halben Jahr Beitragsrückstand. c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens. d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- Erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss, werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen, wenn der Ausschluss wegen Beitragsrückständen erfolgt.

## **§ 6 Beiträge, Gebühren und Umlagen**

- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Mitgliedsbeiträge werden im Voraus fällig und können auf Antrag monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich entrichtet werden. Für Schüler und Jugendliche ist ein ermäßigter Beitragssatz vorzusehen.
- Beim Eintritt in den Verein wird für jedes Mitglied eine Aufnahmegebühr erhoben. Sie ist im Voraus zu entrichten und wird mit dem ersten fälligen Mitgliedsbeitrag eingezogen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Außerordentliche Beiträge oder Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie können auf Antrag in bis zu drei Teilbeträgen jährlich entrichtet werden.
- Für Mitglieder die Leistungen vom Staat oder der Arge oder von Dritten erhalten werden diese monatlich mit den Mitgliedsbeiträgen erhoben.
- Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen

## **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
- Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen oder sich von einem Erziehungsberechtigten ohne Stimmrecht vertreten lassen.
- Als Vorstandmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

- Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste und außergewöhnlichen Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können jederzeit beim Vorstand, mit entsprechender Begründung eingereicht werden. Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragspflicht endet auf Antrag des Ehrenmitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Antrag gestellt wurde.

- Die Ehrenmitgliedschaft kann bei schwerwiegenden Verstößen, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, aberkannt werden.

## **§ 9 Vereinsorgane**

- die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan
- der Geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB
- der Gesamtvorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jedes Jahr im ersten Halbjahr statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der geschäftsführende Vorstand oder Gesamtvorstand beschließt. b) 20% der stimmberechtigten Mitglieder per Einschreiben beim Vorsitzenden beantragt haben. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann bei Eilbedürftigkeit die Frist auf drei Tage verkürzt werden
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung erfolgt über eine Anzeige in einer öffentlichen Publikation, als Aushang im Clubheim und per Ankündigung auf der Homepage des SCH und zwar vier Wochen vor der Versammlung.
- Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: a) Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsbereichen b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer c) Entlastung des Gesamtvorstandes (alle zwei Jahre) d) Wahl des Vorstandes und die Wahl zweier Kassenprüfer (alle zwei Jahre) e) die Beschlussfassung über Anträge
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung einzuberufen.
- Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Bei Entlastung des Vorstandes und Neuwahl des Vorsitzenden muss die Versammlung aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter wählen.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung per Einschreiben beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis gebracht wurden.
- Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als

Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

- Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterschreiben ist. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

## **§ 11 Vorstand**

- Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus - dem Vorsitzenden, bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Sprecher des Arbeitsbereiches Finanzen, dem Sprecher des Arbeitsbereiches Spielbetrieb Aktive Herrenmannschaften, dem Sprecher des Arbeitsbereiches Marketing und Schriftführung
- als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführender Vorstand, dem Sprecher des Arbeitsbereiches Spielbetrieb Jugend, dem Sprecher des Arbeitsbereiches Spielbetrieb Freizeitmannschaften und AH, dem Sprecher des Arbeitsbereiches Organisation und Abläufe und den Mitgliedern der Arbeitsbereiche, die je Arbeitsbereich aus bis zu fünf Personen bestehen können
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein/e Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Sprecher des Arbeitsbereiches Finanzen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle Vorstandsmitglieder über Ort und Zeit der Sitzung unterrichtet sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
- Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren

## **§12 Beirat**

- Der Vorstand kann einen Beirat bilden. Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und kann in wesentlichen Vereinsangelegenheiten den Vorstand beraten. Der Beirat besteht aus dem Präsidenten und aus in seiner Anzahl nicht begrenzten Mitgliedern. Der

Vorstand beruft den Präsidenten und die weiteren Mitglieder, die vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Präsidenten vorgeschlagen werden.

### **§ 13 Protokolle und Beschlüsse**

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Wahlen**

- Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Sprecher der Arbeitsbereiche sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Arbeitsbereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand und den Sprechern der Arbeitsbereiche berufen. Die Berufung sollte in der konstituierenden Sitzung des Vorstandes erfolgen. Spätere Berufungen sind möglich. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Arbeitsbereiche können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes Partner außerhalb des Vereins ohne Stimmberechtigung in die Arbeit einbinden.

### **§ 15 Kassenprüfung**

- Die Kasse des Vereins wird jährlich oder auf Verlangen des Vorstandes jederzeit durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Arbeitsbereiches Finanzen und des Vorstandes.

### **§ 16 Maßregelungen**

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: a) Verweis b) angemessene Geldstrafe c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
- Durch Landesverbände verhängte Strafen gegen Mitglieder unter Haftung des Vereins und deren Kosten sind von den Mitgliedern zu tragen. Die Vereinsorgane werden dazu beauftragt solche Strafen, aber auch rückständige Beiträge schnellstmöglich einzutreiben.

## **§ 17 Rechtsmittel**

- Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss, sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim 1. Vorsitzenden per Einschreiben einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist.
- Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins per Einschreiben gefordert wurde.
- Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Abteilungsvereine, soweit sie zu diesem Zeitpunkt noch gemeinnützig sind, andernfalls an die Stadt Saarbrücken, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.
- Ist die Liquidation des Vereinsvermögens wegen Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszwecks erforderlich, so sind die Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

## **§19 Haftungsbeschränkung**

- Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereines oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Verluste oder Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereines haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen.

## **§20 Salvatorische Klausel**

- Sollten Bestimmungen dieser Satzung mit den gesetzlichen Bestimmungen oder der herrschenden Rechtsprechung von deutschen Obergerichten nicht in Einklang stehen, so sind diese Bestimmungen durch sinnentsprechende Formulierungen zu ersetzen.